

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.04.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	27.04.2016

### Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes

#### Sachverhalt:

Der vom Rat am 29.09.2010 auf der Grundlage der §§ 1 und 22 des Gesetzes über den Feuer-  
schutz und die Hilfeleistung (FSHG) und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nord-  
rhein-Westfalen (GO NW) beschlossene Brandschutzbedarfsplan der Stadt Geilenkirchen ist  
nunmehr turnusmäßig fortzuschreiben.

Die Verpflichtung der Städte und Gemeinden, Brandschutzbedarfspläne aufzustellen und fort-  
zuschreiben, besteht nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung  
und den Katastrophenschutz (BHKG), welches seit Jahresbeginn das bisherige FSHG abgelöst  
hat, fort. Die Stadt Geilenkirchen als Feuerschutzträger führt mit der Umsetzung dieser recht-  
lichen Vorgabe ihre jahrzehntelange Praxis fort, wonach die Planung des Feuerschutzes nach  
Sinnhaftigkeit erfolgt, mit dem obersten Gebot und Ziel, den Feuerschutz als Pflichtaufgabe  
zur Erfüllung nach Weisung im Hinblick auf Personal, feuerwehrtechnische Ausrüstung und  
Struktur kontinuierlich, nachhaltig und mit viel Augenmaß sicherzustellen.

Ziel des Brandschutzbedarfsplanes ist es, den Ist-Bestand der Feuerwehr (Verteilung, Stärke,  
Ausrüstung Ausbildung und Organisation) in Bezug auf die Gefahrenstruktur zu untersuchen  
und diese Ergebnisse mit den Anforderungen des Feuerschutzrechts abzugleichen, um der  
Stadt Geilenkirchen als Feuerschutzträger in Form eines Konzeptes eine rechtssichere Ent-  
scheidungshilfe für die Planung und Unterhaltung der Freiwilligen Feuerwehr zu geben. Er  
bildet die grundlegende Entscheidung der Stadt sowohl über die zu erreichenden Ziele des  
Feuerschutzes und der Hilfeleistung im Sinne des § 3 BHKG als auch über die zur Erreichung  
dieser Ziele erforderlichen Personen und Sachmittel. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei  
insbesondere zu legen auf eine Steigerung der Effektivität des Feuerschutzes, der davon ab-  
hängig ist, ob die notwendige Infrastruktur und einsatztaktische Systematik (Gerätehäuser,  
Fahrzeuge, sächliche und persönliche Ausrüstung) optimal zur Verfügung steht. Einen großen  
Stellenwert hat hierbei auch die Sicherung einer ausreichenden Personalstärke zur allgemein  
personalschwachen Zeit tagsüber.

Gemäß § 10 BHKG ist die Stadt Geilenkirchen als mittlere kreisangehörige Stadt grundsätzlich  
dazu verpflichtet, für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache hauptamtliche Kräfte  
einzustellen. Von dieser Verpflichtung wurde die Stadt aufgrund überörtlicher Überprüfun-  
gen, zuletzt am 28.11.2005, hinsichtlich der erforderlichen Leistungsfähigkeit der freiwilligen  
Feuerwehr mit Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung Köln vom 22.08.1990 befreit  
(vgl. Ziffer 1, S. 9). Die Erteilung einer derartigen Ausnahmegenehmigung aufgrund der Leis-

tungsfähigkeit mit ausschließlich ehrenamtlichen Kräften ist im Kreis Heinsberg sowie darüber hinaus besonders beachtlich, zumal andere strukturell vergleichbare Städte im Kreis schon seit vielen Jahren hauptamtliche Kräfte zur Erreichung des notwendigen Feuerschutzes beschäftigen müssen.

Der Brandschutzbedarfsplan zeigt auf, dass die Stadt Geilenkirchen derzeit über eine funktionierende Feuerwehr mit rund 230 aktiven gut ausgebildeten Feuerwehrleuten, eine funktionierende Führungsstruktur und einen auf hohem technischen Niveau befindlichen Fahrzeug- und Gerätebestand verfügt. Ferner dokumentiert der Brandschutzbedarfsplan, dass die Feuerwehr derzeit in der Lage ist, den vorgeschlagenen Schutzzielerreichungsgrad von mindestens 80 % sicherzustellen. Dieses Sicherheitsniveau kann jedoch in Zukunft mit ausschließlich freiwilligen, ehrenamtlich tätigen Feuerwehrleuten nur beibehalten werden, wenn

- das bisherige Organisationskonzept zur Sicherstellung des Feuerschutzes nach den Maßgaben des Brandschutzbedarfsplanes weiterhin konsequent umgesetzt wird,
- die Verwaltungsstaffel gestärkt wird (vgl. Ziffer 4.3.1, S. 28/29) z. B. durch bevorzugte Einstellung freiwilliger Feuerwehrleute in der Verwaltung und Motivation von Verwaltungsmitarbeitern, in der Feuerwehr und insbesondere in der Verwaltungsstaffel mitzuwirken und die erforderliche Ausbildung zu absolvieren,
- die Jugendfeuerwehr gefördert und personell verstärkt wird, um die Bestandszahl der aktiven Feuerwehrleute auf dem heutigen Niveau sicherzustellen,
- ein hauptamtlicher Gerätewart in Vollzeitbeschäftigung zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen des gesamten Fahrzeug- und Gerätebestandes und kleinerer Reparaturen an Fahrzeugen und technischer Ausrüstung sowie zur Verstärkung der Tagesverfügbarkeit spätestens im Jahr 2017 eingestellt wird (vgl. Ziffer 4.3.1, S. 29),
- die ehrenamtliche Feuerwehrtätigkeit gestärkt wird (vgl. Ziffer 4.3.3, S. 30), auch zukünftig die notwendigen Mittel für den Feuerschutz zum Bau und zur Unterhaltung von Feuerwehrgerätehäusern (vgl. Ziffer 4.4, S. 30 - 32), zur Ausbildung von Feuerwehrangehörigen sowie zur Beschaffung von sächlicher und persönlicher Ausrüstung und von Einsatzfahrzeugen nach dem dargestellten Fahrzeugkonzept (vgl. Ziffer 4.5, S. 36 u. 37) in der erforderlichen Höhe bereit gestellt werden.

Zuständig für die Entscheidung über die Aufstellung des Brandschutzbedarfsplanes einschließlich der Festlegung des Schutzzielerreichungsgrades und damit des Sicherheitsniveaus ist gemäß § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Rat. Die Verwaltung empfiehlt, die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes in der Form des als Anlage beigefügten Entwurfes zu beschließen und damit einen Schutzzielerreichungsgrad von mindestens 80 % festzulegen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes wird in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung beschlossen. Der Schutzzielerreichungsgrad wird auf mindestens 80 % festgelegt.